

Name der Gesellschaft:
Bergisch=Märkische Eisenbah=Gesellschaft

会社名 :
ベルク = マルク 鉄道会社

認可年月日 :
1850.03.11.

業種 :
鉄道

掲載文献等 :
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,Jg.1850,SS.207-212.

ファイル名 :
18500311EMEG_A.pdf

(Nr. 3253.) Privilegium wegen Emission von 1,300,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 11. März 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Nachdem die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft in den General-Versammlungen vom 11. Oktober und 29. November 1849. nach Inhalt des uns vorgelegten notariellen Protokolls beschlossen hat, zur Fertigstellung der Bahn und Vervollständigung der Betriebsmittel ihr Anlagekapital, außer den bereits durch unsere Privilegien vom 2. Oktober 1848. (Gesetz-Sammlung für 1848. S. 315 ff.) und 28. Juli 1849. (Gesetz-Sammlung für 1849. S. 339 ff.) genehmigten Prioritäts-Anleihen von resp. 800,000 Rthlr. und 300,000 Rthlr., noch ferner um 1,300,000 Rthlr. vermittlest Ausgabe von Prioritäts-Obligationen in Appoints von 100 Rthlr. zu vermehren, so wollen Wir, in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. und der §§. 20. und 71. des Gesellschafts-Statuts vom 12. Juli 1844. (Gesetz-Sammlung für 1844. S. 315 ff.), durch gegenwärtiges Privilegium zu dieser fernereren Erhöhung des Anlagekapitals, so wie zur Emission der gedachten 1,300,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen, unsere Genehmigung unter den nachfolgenden Bedingungen hiedurch erteilen.

§. 1.

Das Gesellschafts-Kapital der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, welches bis jetzt aus 4,000,000 Rthlr. Stammaktien und 1,100,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen besteht, soll zum Zwecke der gänzlichen Vollendung der Bahn und zur vollständigen Ausrüstung derselben mit allen für einen starken Betrieb nothwendigen Einrichtungen und Betriebsmitteln durch Ausgabe von 13,000 Stück Prioritäts-Obligationen II. Serie (zum Betrage von 100 Rthlr. für jede) um 1,300,000 Rthlr. erhöht werden.

§. 2.

Die zu emittirenden Obligationen werden nach dem sub Litt. A. beige-fügten Schema mit fortlaufenden Nummern stempelfrei ausgefertigt. Die erste Serie der Zinskupons wird nach dem sub Litt. B. angeschlossenen Schema für zehn Jahre den Obligationen beigegeben und nach jedesmaligem Ablauf einer Frist von zehn Jahren durch eine neue Serie ersetzt. Jeder Serie von Zinskupons wird eine Anweisung zum Empfang der folgenden Serie beigegeben. Auf der Rückseite der Obligationen wird dieses Privilegium abgedruckt.

§. 3.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit fünf Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährigen Raten postnumerando am 1. Juli und 2. Januar von der Gesellschaftskasse in Elberfeld, so wie von den durch die Direktion in öffentlichen Blättern namhaft zu machenden Bankiers ausbezahlt.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von den in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungsterminen an gerechnet nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

§. 4.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, die mit dem Jahre 1855. beginnt und auf welche jährlich 13,000 Rthlr., so wie die auf die eingelösten Obligationen fallenden Zinsen verwendet werden. Die Nummern der in jedem Jahre zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen werden alljährlich im Juli durch das Loos bestimmt und die Auszahlung des Nominalbetrages der hiernach zur Amortisation gelangenden Prioritäts-Obligationen erfolgt am 2. Januar des nächstfolgenden Jahres, zum ersten Male also am 2. Januar 1856.

Der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft bleibt das Recht vorbehalten, mit Genehmigung des Staats sowohl den Amortisationsfonds bis zum Doppelten zu verstärken und dadurch die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen, als auch sämtliche Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerths einzulösen.

Diese Einlösung darf jedoch nicht vor dem 1. Januar 1856. geschehen.

Ueber die erfolgte Amortisation wird alljährlich dem Königlich Eisenbahn-Kommissariate ein Nachweis eingereicht.

§. 5.

Angeblich vernichtete oder verlorene Prioritäts-Obligationen und Zinskupons werden nach dem im §. 30. des Gesellschafts-Statuts der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft vorgeschriebenen Verfahren für nichtig oder verschollen erklärt und demnächst ersetzt.

§. 6.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Beträge nebst den fälligen Zinsen Gläubiger der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, und haben als solche, unbeschadet der den Inhabern der durch die Allerhöchsten Privilegien vom 2. Oktober 1848. und 28. Juli 1849. freirten 1,100,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der I. Serie zustehenden Priorität für Kapital und Zinsen, an dem Einkommen, sowie eventuell an dem gesammten Vermögen der Gesellschaft, ein Vorzugsrecht vor den Inhabern der Stammaktien und der zu denselben gehörigen Dividendenscheine.

Die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft behält sich das Recht vor, soweit es für die Legung des zweiten Geleises erforderlich werden könnte, unter Genehmigung des Staats und vorbehaltlich statutgemäßer Genehmigung einer späteren General-Versammlung bis zu 1,000,000 Rthlr. noch fernere Prioritäts-Obligationen unter gleicher Berechtigung mit den in dem vorliegenden Nachtrage zu dem Gesellschafts-Statut bezeichneten Prioritäts-Obligationen und unter verhältnißmäßiger Erhöhung des Amortisationsfonds seiner Zeit auszugeben.

§. 7.

§. 7.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders, als nach Maaßgabe der in §. 4. enthaltenen Amortisations-Bestimmungen zu fordern, ausgenommen:

- a) wenn die Zinszahlung für verfallene und vorschriftsmäßig präsentirte Zinskupons länger als drei Monate unberichtigt bleibt;
- b) wenn der Transportbetrieb auf der Bergisch-Märkischen Eisenbahn aus Verschulden der Gesellschaft länger als 6 Monate ganz aufhört;
- c) wenn die im §. 4. festgesetzte Amortisation nicht innegehalten wird.

In den Fällen ad a. und b. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons, zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes.

In dem sub c. bezeichneten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen.

In allen Fällen des vorstehenden Paragraphen ist eine gesetzliche Inverzugsetzung nöthig, um die an den Verzug geknüpften Folgen eintreten zu lassen.

§. 8.

Die Ausloosung der alljährlich zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen geschieht in Gegenwart zweier Mitglieder der Direktion und eines protokollirenden Notars in einem 14 Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet ist.

§. 9.

Die Nummern der ausgelöseten Prioritäts-Obligationen werden binnen 14 Tagen nach Abhaltung des in §. 8. gedachten Termines bekannt gemacht, die Auszahlung derselben aber erfolgt bei der Gesellschafts-Kasse in Elberfeld und demjenigen Bankiers, welche die Direktion in öffentlichen Blättern namhaft machen wird, an die Vorzeiger der betreffenden Prioritäts-Obligationen gegen Auslieferung derselben und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinskupons. Werden die Kupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden an dem Kapitalbetrage gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet, sobald dieselben zur Zahlung präsentirt worden.

Im Uebrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung jeder Prioritäts-Obligation mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem dieselbe ausgelöst und daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht wurde.

Die im Wege der Amortisation eingelöseten Prioritäts-Obligationen werden in Gegenwart zweier Mitglieder der Direktion und eines protokollirenden

den Notars verbrannt und eine Anzeige darüber durch öffentliche Blätter bekannt gemacht.

§. 10.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgeloset und gekündigt sind, und welche ungeachtet der Bekanntmachung in öffentlichen Blättern nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der Direktion der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen. Gehen sie aber dessen ungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschafts-Vermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen von der Direktion öffentlich bekannt gemacht wird. Obgleich also aus dergleichen Prioritäts-Obligationen keinerlei Verpflichtungen für die Gesellschaft in späterer Zeit abgeleitet werden können, so steht doch der General-Versammlung frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung derselben aus Billigkeits-Rücksichten zu beschließen.

§. 11.

Die in vorstehenden Paragraphen vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen: in zwei Berliner, in einer Kölner, in einer Barmer und in einer Elberfelder Zeitung.

§. 12.

Den Inhabern von Prioritäts-Obligationen steht der Zutritt zu den General-Versammlungen offen; jedoch haben sie als solche nicht das Recht, sich an den Verhandlungen oder Abstimmungen zu betheiligen.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichem Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Charlottenburg, den 11. März 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Kabe.

Schema.

Stamm = Ende.
 Bergisch-Märkische Eisenbahn-
 Prioritäts = Obligation
 Serie II.

Nr. Abgegeben
 am an
 Unterzeichnet
 von Herrn Direkt.:
 " " "
 " " "
 Beigegeben
 20 Zins-Koupons der Serie I.
 pro 18.. — 18..

Bergisch-Märkische Eisenbahn.

A.
 N^o.....
 Prioritäts = Obligation II. Serie
 der
 Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft

N^o.....
 über

Einhundert Thaler Preussisch Courant.

Inhaber dieser Obligation hat einen Antheil von Einhundert Thalern an dem nach den Bestimmungen des umsehenden, am .. ten 18.. von Sr. Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Planes emittirten Kapitale von 1,300,000 Thalern in Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft II. Serie.

Elberfeld, den .. ten 1850.

Die Direktion der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Dieser Obligation sind beigegeben worden 20 Zins-Koupons
 der Serie I. für die Jahre 18.. — 18..

Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft.

U n t e r s a g
zu der Prioritäts-Dobligation II. Serie No. gehörig.

Inhaber empfängt am ... 18. gegen diese Anweisung gemäß S. 2. des Planes zur Emission eines Kapitals von 1,300,000 Thalern Preuss. Courant in Prioritäts-Dobligationen an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die zweite Serie von 20 Stück Zins-Coupons zur vorerwähnten Prioritäts-Dobligation.

Eisenerfeld, den ... 1850.

D i e D i r e k t i o n .
(Facsimile.)

Muegefertig.

Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft.
Serie I. Zins-Coupons
zu der Prioritäts-Dobligation II. Serie No. gehörig.

Inhaber empfängt am ... 18. gegen diesen Coupon an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen 2 Mthr. 15 Gr. Preuss. Courant als Zinsen vom ... 18. bis ... 18. 1850.

Eisenerfeld, den ... 1850.
Die Direction.
(Facsimile.)

Muegefertig.

Zinsen von Prioritäts-Dobligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von dem in dem vorstehenden Coupon bestimmten Zahlungstermine an gerechnet, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.